

**SATZUNG**  
07.02.2021

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

**artem** e.V.  
**inclusio**

---

## SATZUNG

---

07.02.2021

**artem-inclusio e.V.**

Sossenheimer Mühlgasse 1b

65936 Frankfurt-Sossenheim

07.02.2021

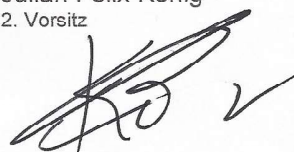
Die nachfolgende Präambel, Gründungssatzung und die Änderungen wurden in der Gründungsversammlung verabschiedet. Änderungen wurden in die Satzung vom 04.08.2020 und in die Satzung vom 07.02.2021 übernommen sowie im Änderungsprotokoll vom 07.02.2021 dokumentiert.

Frankfurt-Sossenheim,  
den 07.02.2021

Daniel Fuks  
1. Vorsitz



Julian Felix König  
2. Vorsitz



**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

# 1. Präambel

---

**Das schönste was die Menschheit geschaffen hat – KUNST –**

**Kunst ist von Menschen für Menschen, gleich welchem Alter, der Herkunft, der körperlichen oder geistigen Konstitution.**

**Wir treten dafür ein, Kunst zu erleben, erlebbar zu machen, selbst zu schaffen und zu präsentieren, für alle Menschen zugänglich zu machen gerade für Menschen deren Teilhabe an der Kunst nur schwer oder gar nicht möglich ist.**

**– erleben, genießen, darüber diskutieren, selbst schaffen und vieles mehr –**

Kunst ist die entwickelte Tätigkeit, die auf Wissen, Übung, Wahrnehmung, Vorstellung und Intuition gegründet ist und die nicht eindeutig durch Funktionen festgelegt sind.

Der Formationsprozess des Kunstbegriffs unterliegt permanent einem Wandel, der sich entlang von dynamischen Diskursen, Praktiken und institutionellen Instanzen entfaltet.

**Kunst** ist ein menschliches Kulturprodukt, das Ergebnis eines kreativen Prozesses.

Das Kunstwerk steht meist am Ende dieses Prozesses, kann aber auch der Prozess selbst sein.

Unter Kunst verstehen wir vor allem die Ausdrucksformen **der schönen Künste**:

- bildende Kunst mit den klassischen Gattungen Malerei und Grafik, Bildhauerei, Architektur und etlichen Kleinformen sowie seit dem 19. Jahrhundert dem Kunstgewerbe, Gebrauchskunst oder angewandte Kunst genannten Grenzbereich zum Kunsthandwerk
- Musik mit den Hauptsparten Komposition und Interpretation in Vokal- und Instrumentalmusik
- Literatur mit den Hauptgattungen Epik, Dramatik, Lyrik und Essayistik
- darstellende Kunst mit den Hauptsparten Theater, Tanz und Film
- Fotografie in der bildenden Kunst
- Neuen Medien wie Hörfunk, Fernsehen, Werbung und Internet hinzuzählen
- Installation
- Bereich der Medienkunst
- usw.

**Jeder Mensch sollte Zugang zur Kunst haben.**

**Genau dafür soll der Verein stehen.**

**Denn Kunst mach frei, schafft Leidenschaft, gibt Einblicke, bildet, stärkt, schafft selbst Bewusstsein. Die Auseinandersetzung mit der Kunst und Schaffen von Kunst, darüber diskutieren, erleben – gemeinsam – für alle.**

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

---

## 2. Satzung

---

### **§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### **§ 01 Nr. 01**

Der Verein führt den Namen artem-inclusio e.V.

„artem“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet die „Kunst“  
- frei übersetzt – „der Atem, die Seele“.

„inclusio“ kommt ebenfalls aus dem Lateinischen und bedeutet „die Aufnahme“, „die Einbeziehung“, „der Einschluss“ – frei übersetzt – entspricht es dem heute verwendeten „Inklusion“.

Der Name spiegelt das Denken und Handeln des Vereins wieder und er ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 01 Nr. 02**

Der Verein hat seinen Sitz in der Sossenheimer Mühlgasse 1b, 65936 Frankfurt-Sossenheim.

Der Verein wurde am 02.02.2020 errichtet.

#### **§ 01 Nr. 03**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### **§ 01 Nr. 04**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 01 Nr. 05**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 01 Nr. 06**

Der Verein gehört zu keinem Spitzenverband.

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

## **§ 02 Zweck des Vereins**

### **§ 02 Nr. 01**

Zweck des Vereins artem-inclusio e.V. ist die Förderung der Kunst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von geordneten Ausstellungen
- Durchführung von geordneten Aufführungen
- Durchführung von geordneten Veranstaltungen
- Beteiligung an Ausstellungen und Veranstaltungen im Kunstbereich
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Workshops und Ausstellungen
- Vergabe von Kunstpreisen
- Erstellung von eigenen Katalogen, Zeitschriften und Flyer.

Die Ausstellungen, Aufführungen und Veranstaltungen werden durch Vereinsmitglieder die einen wesentlichen Anteil an der Durchführung des künstlerischen Schaffens haben durchgeführt.

Der 1. und der 2. Vorsitz des Vorstandes ist für die Beschaffung und die Zweckverwirklichungsmaßnahmen von Geldern verantwortlich (z.B. durch Spenden, Sponsoring, Stiftungen oder Zuschüssen).

### **§ 02 Nr. 02**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 02 Nr. 03**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 02 Nr. 04**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 02 Nr. 05**

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

### **§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 05 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages, Annahmgebühr und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Mitglieder die das 18te Lebensjahr vollendet haben            | 10,00 Euro |
| b) Mitglieder die das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 5,00 Euro  |

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Mitglieder die das 18te Lebensjahr vollendet haben            | 24,00 Euro/a |
| b) Mitglieder die das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 12,00 Euro/a |
| c) Mitglieder die das 12te Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 0,00 Euro/a  |

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

Für Mitglieder oder Antragsteller können die Aufnahmegebühr oder/und der Mitgliedsbeitrag entfallen, wenn die wirtschaftliche Situation dieses nicht zulässt (z.B. Harz IV, Sozialhilfe etc.)

Bei Eintritt in den Verein wird monatsgenau auf das Eintrittsjahr abgerechnet, wobei der Eintrittsmonat mit berechnet wird; es gilt also immer rückwirkend der 01. des Eintrittsmonats.

## **§ 06 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister können folgende Gremien durch Wahl installiert werden:

- Kassenprüfung, Rechnungsprüfung, Vereinsrevision:  
Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat:  
Beauftragung der Wirtschaftsprüfung, Genehmigung von Planabweichungen und Geschäften (besonderer)
- Fachausschüsse:  
Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Beratung von Vereinsgremien
- Beirat:  
Beratung von Vereinsgremien, Pflege von wichtigen Außenkontakten

## **§ 07 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitz
- b) 2. Vorsitz
- c) Kassenverwaltung
- d) Protokollierung
- e) Administration

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die einzelne Zeichnung durch einen Vorsitz oder durch Zeichnen von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Die Übergangsklausel stellt die Handlungsfähigkeit auch bei verspäteter Vorstandswahl jederzeit sicher, berechtigt aber nicht zur Verzögerung der Wahlen durch den Vorstand.

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

Der Vorstand soll in der Regel spätestens alle 2 Monate tagen.

Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitz zu unterzeichnen.

**Die Aufgaben des 1. Vorsitz sind im Wesentlichen:**

- gewährleistet, dass der Verein sich an die Vereinssatzung hält
- treibt die Erfüllung des Vereinszwecks voran
- repräsentiert den Verein nach Innen und Außen
- ist gesellschaftspolitisch prägende Kraft des Vereins
- ist bei Versammlungen der Vorsitz und leitet diese
- vermittelt zwischen den Mitgliedern und der Öffentlichkeit (als Bindeglied)
- vertritt den Verein bei Ämtern und Behörden
- ist Bindeglied zu Verbänden und Dachorganisationen
- repräsentiert den Verein bei Vereinsveranstaltung anderer Gruppierungen
- beruft Versammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf
- übernimmt die Leitung von Versammlungen und Sitzungen
- legt den Mitgliedern den Geschäftsbericht vor
- kontrolliert und überwacht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen
- ist für die Beschaffung von Geldern verantwortlich (z.B. durch Spenden, Sponsoring, Stiftungen oder Zuschüssen) entscheidet (mit dem Vorstand) über wichtige Vereinsangelegenheiten (z.B. Neuanschaffungen, Satzungsänderungen etc.)
- hat bei einer Stimmgleichheit in Abstimmungen Entscheidungsmacht
- plant und optimiert Abläufe der Vereinsarbeit
- optimiert Prozesse verschiedener Bereiche (z.B. Veranstaltungsmanagement)
- wickelt organisatorische Angelegenheiten der Mitglieder ab (z.B. Mitgliedsanträge)
- überwacht und kontrolliert die fristgerechte Durchführung von Einzelaufgaben innerhalb des Vorstands und des gesamten Vereins
- informiert Mitglieder über Neuigkeiten im Vereinsleben oder in der Vereinsverwaltung
- delegiert Mitarbeiter und schafft Weiterbildungsmöglichkeiten
- fungiert als Ansprechpartner in personellen Fragen
- hat die Unterschriftenbefugnisse für Vereinskorespondenz bzw. Rechtsgeschäfte
- erstellt Jahresberichte
- legt Richtlinien für das Zusammenleben innerhalb des Vereins fest
- vereinbart Ziele mit Mitarbeitern und Mitgliedern
- hält ein positives Klima innerhalb des Vereins aufrecht
- vertritt den Verein stets positiv im gesellschaftspolitischen Bereich
- kooperiert mit anderen Vereinen, Stadträten, Ausschüssen etc.

**Die Aufgaben des 2. Vorsitz sind im Wesentlichen:**

- vertritt den 1. Vorsitzenden oder übernimmt in Absprache teilweise die Aufgaben

**Die Aufgaben der Kassenverwaltung sind im Wesentlichen:**

- Führung der Vereinskasse
- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- Erstellung der Steuererklärung
- Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- Verantwortung für die Buchführung

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

**Die Aufgaben der Protokollierung sind im Wesentlichen:**

- Die Protokolle gilt es bei Mitgliederversammlungen entsprechend vorzulesen beziehungsweise an die Vorstands- und Vereinsmitglieder zu verteilen, sodass alle gleichermaßen informiert sind
- Allgemein die Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- Verfassen von internen sowie externen Einladungen, etwa zu Veranstaltungen
- Schreiben von Pressemitteilungen und das Versenden dieser an verschiedene Medien
- Entwurf und Vervielfältigung von Werbemitteln, zum Beispiel Flyer, Broschüren und Plakate
- Öffentlichkeitsarbeit

**Die Aufgaben der Administration sind im Wesentlichen:**

- übernimmt die digitale Aufarbeitung des Vereins-geschehen-leben, durch Installation einer Internetseite
- übernimmt die Aktualisierung des Internet-Angebots für die artem-inclusio e.V.\*

Der Vorstand oder auch der 1. oder 2. Vorsitzende kann Ehrenmitglieder aus wichtigem oder besonderem Grund ernennen.

Aufgaben können durch Mitglieder übernommen werden, hierzu benötigt es der Genehmigung durch die Mitgliedschaft.

## **§ 08 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Die Übergangsklausel stellt die Handlungsfähigkeit auch bei verspäteter Vorstandswahl jederzeit sicher, berechtigt aber nicht zur Verzögerung der Wahlen durch den Vorstand.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 09 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitz oder vom 2. Vorsitz schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.



**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitz.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abwahl des Vorsitzes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- g) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

Das Protokoll wird von der Protokollierung geführt.

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Protokollierung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

#### Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatur die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaturen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jeweiliger Versammlungsleitung und der Protokollierung zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollierung die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

**artem-inclusio e.V.**  
Sossenheimer Mühlgasse 1b  
65936 Frankfurt

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung**

#### **§ 15 Nr. 01**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitz und der 2. Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15 Nr. 02**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktion Mensch e.V., Heinemannstr. 36, 53175 Bonn, Vereinssitz: Mainz, Registergericht: AG Mainz, Vereinsregister VR 902“ der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_